

# EU-TAXONOMIE IM HOCHBAU

Franziska Fischer . FCP

FCP VCE  KliNa

KliNa  
Tag  
2024

Klimaschutz &  
Nachhaltigkeit  
im Bauwesen

# INHALT

- Überblick über die EU-Taxonomie Verordnung
- Berichterstattung
- Umweltziele
- Projektbewertung
- Anwendungsbeispiel



## Zielsetzung EU: Green Deals (2019)

- Klimaneutralität bis 2050
- Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2030 um 55%
- Fokus auf Nachhaltigkeit bei Investitionsentscheidungen



Abbildung: © Shutterstock



Ein Baustein dafür:

EU-Taxonomie  
Verordnung



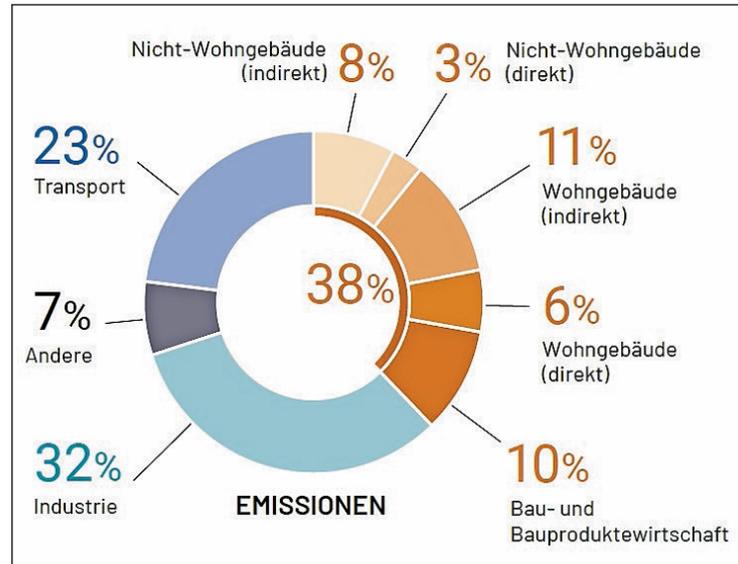
Abbildung: © the global goals

## Wie hoch ist der Anteil der Bauwirtschaft an den globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen

- Der Gebäude- und Baubereich ist für 38 % der globalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verantwortlich
- 28% entstehen dabei durch den Betrieb von Bestandsgebäuden
- 10% entstehen durch die Bau- und Bauproduktionswirtschaft

# Zusammensetzung der weltweiten jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen (ca. 37 Mrd. to)

Quelle: 2020 Global Status Report for Buildings and Construction



## Wie kann das Klimaziel erreicht werden?

- Fokus auf Nachhaltigkeit bei Investitionen
- Umleitung von Kapitalströmen zu nachhaltigen Investitionen
- Förderung von langfristigen nachhaltigen Investitionen



## Wie kann das Klimaziel finanziert werden?

- Investitionsplan der EU (EU-Mittel)
- öffentliche Sektor der Mitgliedstaaten
- Privatwirtschaft



## Was ist die EU-Taxonomie Verordnung?

- wurde im Juni 2020 auf europäischer Ebene beschlossen
- ist seit 1. Januar 2022 anzuwenden
- „Enzyklopädie“ von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten
- Verpflichtung zur Offenlegung von taxonomierelevanten Informationen

## Was stellt die Verordnung nicht dar?

- kein Gütesiegel für grüne Finanzprodukte
  - Diese können auf das Klassifikationssystem der Taxonomie zurückgreifen (z.B. EU Ecolabel)
- Taxonomie verpflichtet nicht zur Anlage in grüne Finanzprodukte
  - sondern zur Offenlegung relevanter Informationen



## Was stellt die Verordnung nicht dar?

- Keine Klassifizierung von Unternehmen in “gut” oder “böse”,
  - zielt rein auf Wirtschaftstätigkeiten ab
- Kein Zusammenhang zur finanziellen Performance von Finanzprodukten
  - Rahmenfestlegung, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der EU allgemein einzuordnen



## Für wen gilt die EU-Taxonomie?

- Für Konzerne, die bereits den Vorgaben der NFRD folgen
  - Diese müssen erstmals für 2024 ein Nachhaltigkeitsreporting nach CSRD-Vorgaben erstellen
- Ab 2025 folgt die Berichtspflicht für große Unternehmen, die 2 der 3 Kriterien erfüllen (Stand 2023):
  - Mehr als 250 Mitarbeitende
  - Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. €
  - Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. €

# BERICHTERSTATTUNG



Abbildung: © envoria

# BERICHTERSTATTUNG

Welche Regelwerke zur Berichtserstattung sind anzuwenden?

- Richtlinie über Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) Corporate Sustainability Reporting Directive
  - RL standardisiert die nichtfinanzielle Nachhaltigkeitsberichterstattung
  - Definiert welche Unternehmen von Berichtspflicht betroffen sind
  - verpflichtet Unternehmen, im Lagebericht über ESG-Themen (Environmental, Social, Governance) zu berichten

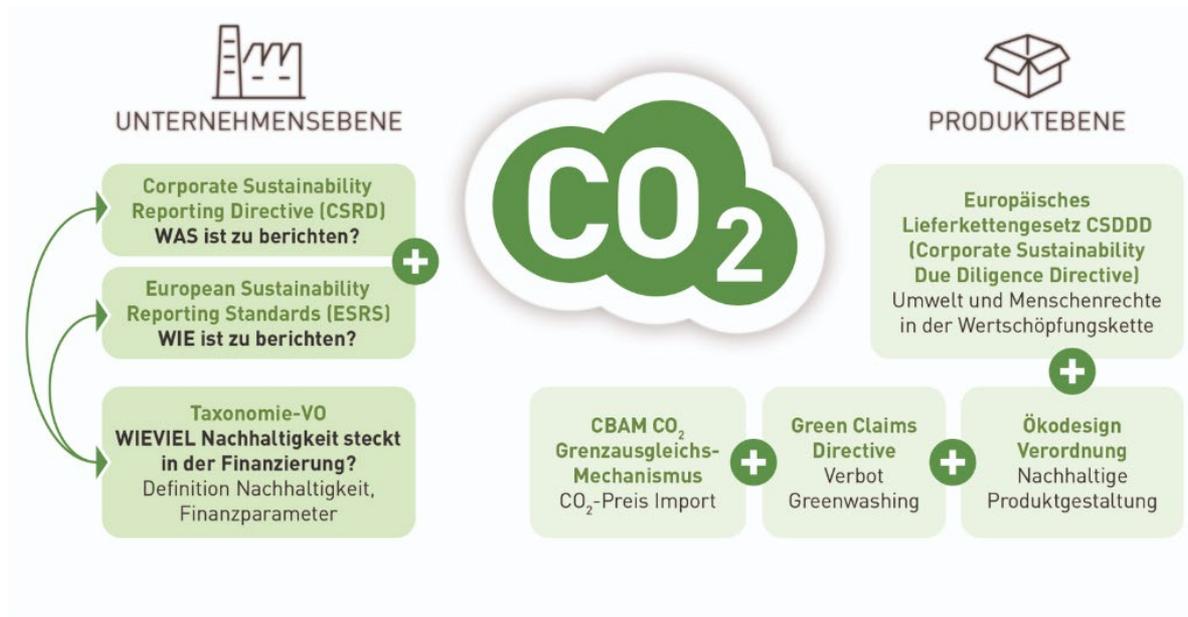


# BERICHTERSTATTUNG

Welche Regelwerke zur Berichtserstattung sind anzuwenden?

- CSRD löst seit Jänner 2024 die NFRD (Non-Financial Reporting Directive) ab
  - Welche Angabe zu nichtfinanziellen Informationen sind zu führen
- ESRS (European Sustainability Reporting Standards)
  - geben an, wie ein Bericht gemäß CSRD- Richtlinie aufzubauen ist
- EU-Taxonomie-Verordnung (technischen Bewertungskriterien)
  - beinhaltet die inhaltlichen Festlegungen zum Nachhaltigkeitsverständnis

# BERICHTERSTATTUNG



© WKÖ



# BERICHTERSTATTUNG

Was muss im Lagebericht der Unternehmen angeführt werden?

- drei "grüne" Kennzahlen gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung
  - Anteil der Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen, die taxonomiefähig bzw. taxonomiekonform sind
  - Höhe der Investitionsausgaben (CapEx), die taxonomiefähig bzw. -konform sind
  - Höhe der Betriebsausgaben (OpEx) die taxonomiefähig bzw. -konform sind

# BERICHTERSTATTUNG



Abbildung: © WKO

# BERICHTERSTATTUNG

## Taxonomiefähigkeit (“Eligibility”)

- Tätigkeit ist in der EU-Taxonomie enthalten
- Tätigkeit kann prinzipiell einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele der Taxonomie leisten (Prüfung offen)
- Taxonomiefähige Tätigkeiten sind in der Erhebung der relevanten Kennzahlen zu berücksichtigen



# BERICHTERSTATTUNG

## Taxonomiekonformität (“Alignment”)

- Wenn die Tätigkeit den Anforderungen, die in der Taxonomie speziell für diese Tätigkeit festgehalten sind, entspricht
  - technischen Bewertungskriterien werden erfüllt
  - „Do no significant harm“-Kriterien werden erfüllt
  - damit verbundener sozialer Mindestschutz wird erfüllt



# BERICHTERSTATTUNG

Wie kann „Nachhaltigkeit“ bewertet werden?

- EU-Taxonomie bietet klare Regeln, was als umweltfreundliche Aktivität gilt
- EU-Taxonomie umfasst eine Liste von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten
- EU-Taxonomie definiert 6 Umweltzielen



# UMWELTZIELE



**1. Klimaschutz**



**4. Wandel zu einer  
Kreislaufwirtschaft**



**2. Klimawandelanpassung**



**5. Vermeidung von  
Verschmutzung**



**3. Nachhaltige Nutzung  
von Wasserressourcen**



**6. Schutz von Ökosystemen  
und Biodiversität**

Abbildung: Hauptverband Deutsche Bauindustrie



# PROJEKTBEWERTUNG

Wie kann ein Projekt / Investition als „Nachhaltigkeit“ bewertet werden?

1. substanzieller Beitrag zu einem oder mehreren Umweltziele geleistet
2. Die Investition darf zu keiner erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führen „Do No Significant Harm“-Kriterien (DNSH-Kriterien)
3. Einhaltung sozialer Mindestkriterien (z.B. die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) ist gegeben
4. technischen Auswahlkriterien (Screening-Kriterien) werden erfüllt



# PROJEKTBEWERTUNG

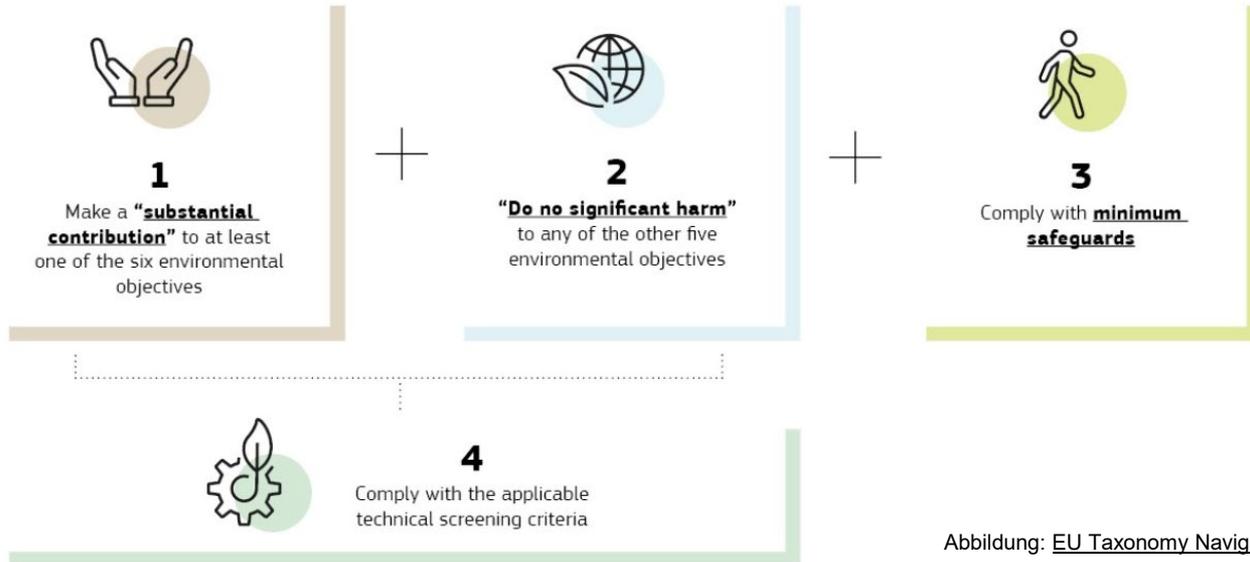


Abbildung: [EU Taxonomy Navigator](#)

# PROJEKTBEWERTUNG

Wie werden die DNSH-Kriterien gemessen?

- Für jede Tätigkeit sind in den TSC (Technical Screening Criteria) Schwellenwerte festgelegt
- Sie definieren, ob ein signifikanter Schaden verursacht wird



# PROJEKTBEWERTUNG

## Technische Bewertungskriterien TSC („Technical Screening Criteria“)

- technischen Bewertungskriterien:
  - sehr ausführlich beschrieben
  - wissenschaftlich fundiert
  - beruhen auf bewährten Verfahren des Marktes



# PROJEKTBEWERTUNG

## Sozialer Mindestschutz („Social Minimum Safeguards“)

soziale Vorgaben und Übereinkommen (z.B.):

- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- Internationale Charta der Menschenrechte



# PROJEKTBEWERTUNG

- Welche Umweltziele sind bereits definiert worden in der Taxonomie?
  - Bewertungskriterien seit Dezember 2021:
    - Klimaschutz
    - Klimawandelanpassung



# PROJEKTBEWERTUNG

- Welche Umweltziele sind bereits definiert worden in der Taxonomie?
  - Bewertungskriterien seit November 2023:
    - Nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
    - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
    - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
    - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme



# PROJEKTBEWERTUNG

Welche wesentlichen Wirtschaftstätigkeiten für das Bau- und Immobilienwesen gibt es gemäß EU-Taxonomie ?

- im Abschnitt 7 sind die Wirtschaftsaktivitäten zusammengefasst
- Sie umfassen sieben Aktivitäten



# PROJEKTBEWERTUNG

## Wirtschaftstätigkeiten für das Bau- und Immobilienwesen

1. Bau neuer Gebäude
2. Renovierung bestehender Gebäude
3. Einzelne Renovierungsmaßnahmen (Installation, Wartung und Reparatur) von energieeffizienten Geräten



# PROJEKTBEWERTUNG

## Wirtschaftstätigkeiten für das Bau- und Immobilienwesen

4. Installation (Wartung und Reparatur) von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und an Gebäuden angebrachten Parkplätzen)
5. Installation (Wartung und Reparatur) von Instrumenten und Geräten zur Messung, Regulierung und Kontrolle der Energieeffizienz von Gebäuden



# PROJEKTBEWERTUNG

## Wirtschaftstätigkeiten für das Bau- und Immobilienwesen

6. Installation (Wartung und Reparatur) von erneuerbaren Energietechnologien
7. Erwerb und Eigentum an Gebäuden



# PROJEKTBEWERTUNG

## WESENTLICHE WIRTSCHAFTSTÄTIGKEITEN FÜR DAS BAU- UND IMMOBILIENWESEN

Bau und Renovierung von Gebäuden		Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten				Erwerb und Eigentum an Gebäuden
						
7.1	7.2	7.3	7.4	7.5	7.6	7.7
Bau neuer Gebäude	Renovierung bestehender Gebäude	Einzelne Renovierungsmaßnahmen, bestehend aus Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten	Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und an Gebäuden angebrachten Parkplätzen)	Installation, Wartung und Reparatur von Instrumenten und Geräten zur Messung, Regulierung und Kontrolle der Energieeffizienz von Gebäuden	Installation, Wartung und Reparatur von erneuerbaren Energietechnologien	Erwerb und Eigentum an Gebäuden
Stand-alone	Transition	Enabling	Enabling	Enabling	Enabling	Stand-alone

Abbildung: © envoria

# PROJEKTBEWERTUNG

Wie erfolgt die Identifizierung bzw. Bewertung eines Projektes?

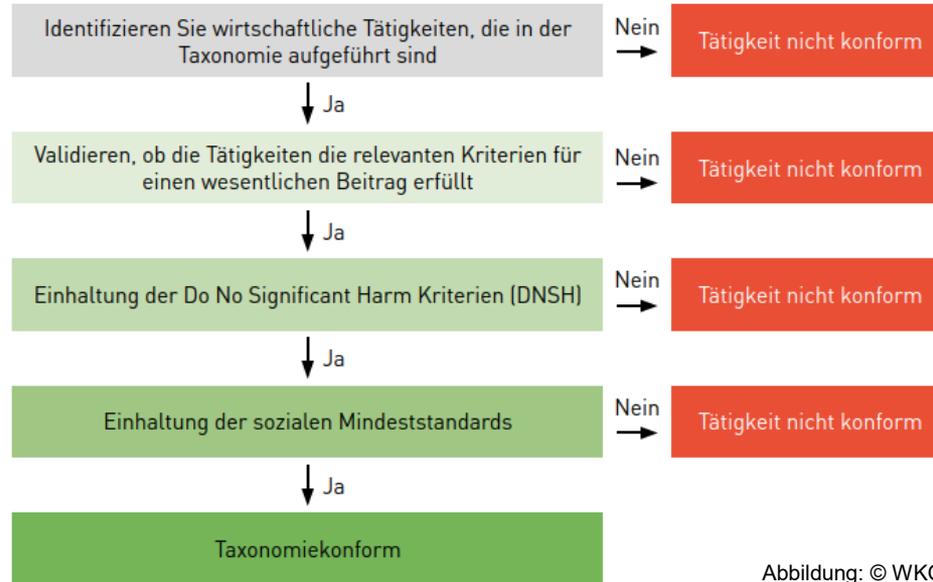


Abbildung: © WKO

# ANWENDUNGSBEISPIEL

Neubau (gebaut nach dem 31.12.2020)

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude für:

- fremdfinanziert zum späteren Verkauf
- auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf
- oder auf Honorar- oder Vertragsbasis



# ANWENDUNGSBEISPIEL

## Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz Anforderungen für Neubau (Annex I, Kategorie 7.1.)

- Nachweis: Primärenergiebedarf (PEB) liegt mindestens 10 % unterhalb des nationalen NZEB-Standards – Nachweis über Energieausweis
- Die Gesamtenergieeffizienz unterschreitet:
  - Wohngebäude 36,9 kWh/m<sup>2</sup>a
  - Nichtwohngebäude 75,6 kWh/m<sup>2</sup>a



# ANWENDUNGSBEISPIEL

Zusätzlich für Gebäude über 5.000 m<sup>2</sup>:

- Tests zur Luftdichtigkeit und thermischen Integrität (nach EN 13187 und EN 13829)
- Ermittlung des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials (GWP) für jede Phase im Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbruch)



# ANWENDUNGSBEISPIEL

DNSH-Kriterien („do no significant harm“)  
Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

Anpassung an den Klimawandel

Kriterien in Anlage A zu Annex 1



# ANWENDUNGSBEISPIEL

- Vulnerabilitätsbewertung und Klimarisikobewertung
- Ermittlung von Anpassungslösungen
- Klimagefahren sind demonstrativ aufzuzählen
- Unterteilung in chronische (zB Hitze) und akute (zB Erdbeben) Merkmale



# ANWENDUNGSBEISPIEL

DNSH:

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Kriterien der Anlage B zu Annex 1

- Nachweis wassersparende Installationen – über Produktdatenblätter



# ANWENDUNGSBEISPIEL

DNSH:

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

Kriterien der Anlage B zu Annex 1



# ANWENDUNGSBEISPIEL

- Massenanteil von mind. 70% der (nicht gefährlichen) Bau- und Abbruchabfällen wird für die Wiederverwendung vorbereitet
- Abfallaufkommen bei Bau- und Abbruchprozessen wird begrenzt
- Wiederverwendung wird durch Sortiersysteme erleichtert
- Gebäude muss möglichst Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, flexibel und demontagefähig errichtet werden



# ANWENDUNGSBEISPIEL

DNSH:

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

Kriterien der Anlage C zu Annex 1



# ANWENDUNGSBEISPIEL

- Schwellenwerte für Baubestandteile und Baustoffe mit krebserregenden Verbindungen werden eingehalten
- Bei Neubau auf brachliegender Fläche, muss diese einer Untersuchung auf potenzielle Schadstoffe unterzogen werden
- Maßnahmen zur Reduktion von Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten werden getroffen



# ANWENDUNGSBEISPIEL

DNSH:

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Kriterien der Anlage D zu Annex 1



# ANWENDUNGSBEISPIEL

- Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G 2000, falls behördlich gefordert
- Außerdem darf kein Neubau auf folgenden Flächen errichtet werden:
  - Acker- und Kulturflächen
  - unbebautes Land, das als Lebensraum gefährdeter Arten (Flora und Fauna) dient
  - Flächen, die der Definition für „Wald“ gem § 1a Forstgesetz 1975 entsprechen



# MEHRWERT FÜR UNTERNEHMEN

- Mehrwert / Vorteil für die Kreditwürdigkeiten
  - Finanzinstitute legen Fokus auf Taxonomie-Konformität von Projekten
- Verbesserung der Förderwürdigkeit
  - Förderungen, z. B. im Rahmen des Green Deals, werden an Kriterien der EU-Taxonomie gebunden
  - nationale Förderstellen
- Vorteil für Investitionsprämie



# WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- Informationen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
  - Taxonomy User Guide
    - Handbuch und Nachschlagewerk zur Unterstützung von Unternehmen und Organisationen, die der EU-Taxonomie unterliegen
  - EU Taxonomy Navigator
    - Unterstützung für Unternehmen bei der Erfüllung der Berichterstattungspflichten

# WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

## FAQ der EU-Kommission

- keine zusätzlichen Anforderungen
- dienen als Unterstützung bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften
- [FAQ \(europa.eu\)](#)



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit



Abbildung: © free images:iStock